

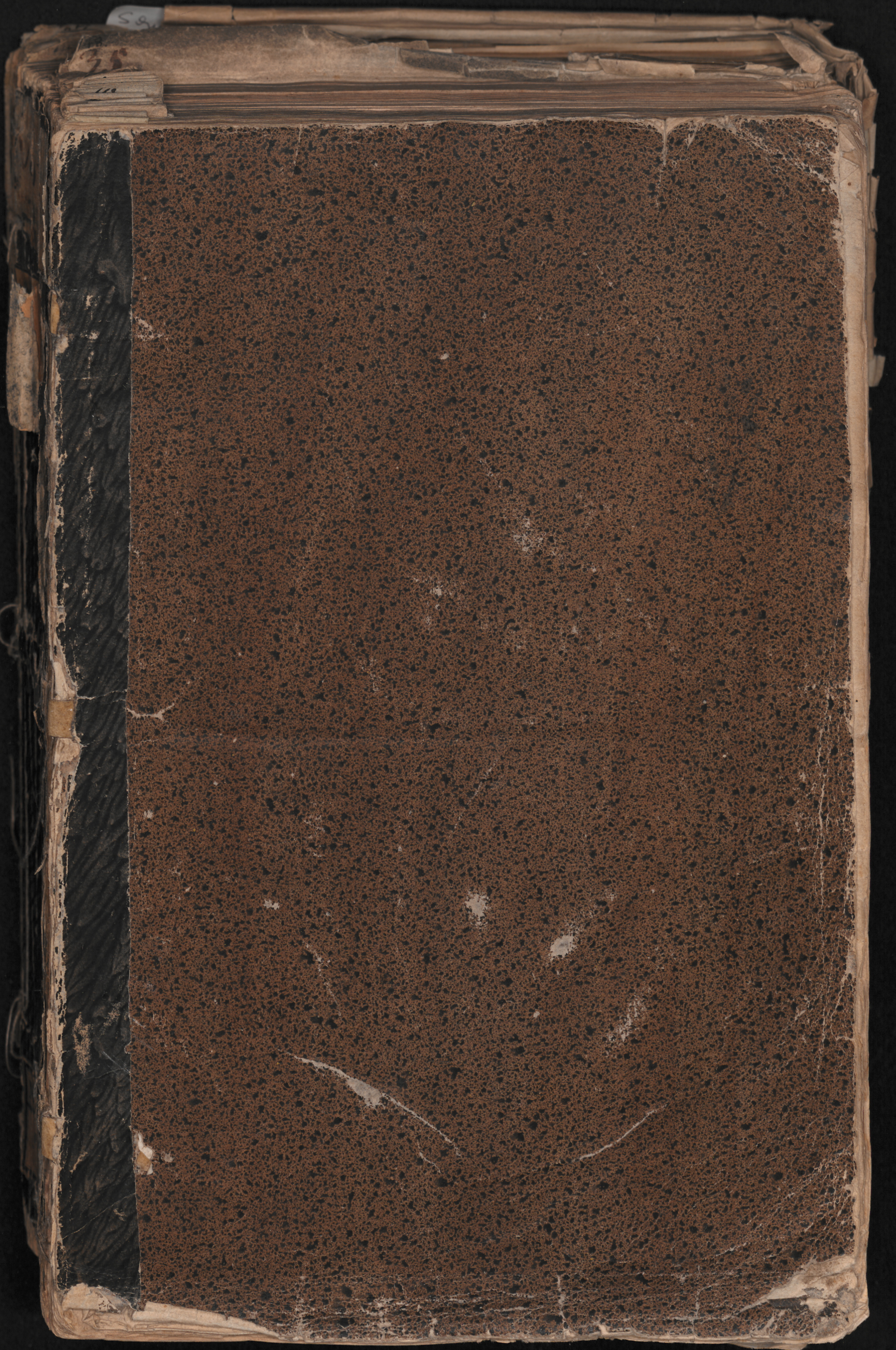
**Copia. Des Weil. Durchl. Hertzogs Adolph Friederichs, an Hartwig von Passow,
auf 64200 Rthlr. sub hypotheca des Amts Lübs, ausgestellte Obligation, d. d.
Schwerin 1640 ... : [Geschehen und geben zu Schwerin am Tage Antonii ... im Ein
Tausend Sechs Hundert, und Viertzigsten Jahre]**

[S.l.], [1640]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn778744744>

Druck Freier  Zugang





1. J. Hinrich zu Albrecht Podewitz, Statuta und Bestimungen d. 1516.
2. Gustav Adolph Testament d. 16 Febr. 1695
3. Abdruck des so genannten alten unior des Medleb. Landstaats d. 1523.
4. Des neuen so genannten unior des Medleb. Landstaats d. 1733.
5. Georg. v. scriptum casatas: des Altstadts unior vom 20 Nov 1733
6. Vergleich zwischen G. Adolph Fridr. & Hans Albrecht die alten Feud. Pfunden etc.
7. Vergleich zwischen G. Adolph Fridr. & Hans Albrecht d. neuen Feud. d. July 1611.
8. - - - - - d. 29 May 1617.
9. Johanni Alberto, Ducei Megapolit.
10. Copia des G. Adolph Fridr. mit Consens G. Hans Albrecht an die v. Barnewitz auf 20000 stl. auszusetzen obligation
11. Copia des G. Adolph Fridr. an die v. Passow auf 64200 stl. auszusetzen obligat.
12. Abdruck des G. Adolph Fridr. in der Graf. Hoff. v. Passow über die Anwarts Lübz & Croytz 1649 gest. Abschn. ff. Contracts
13. Copia des Käyserl. Confirmation darüber
14. Instruction G. Christian an die Ungewirng. Hoff.
15. Jure successioneis in ducatum Medelburgor. Jurisprovisem
16. Actus festum ecclesiasticum electionem Mecklenb.
17. Kaiserl. Leopold Declaration über die Gewirng. success. Privileg.
18. Feind gewissem academisch. Aufsatz discours über latzinig. so jetzt in Medelburg wieder dastig. Landts alt. Staats Verfassung & Systema vorzuse. see
19. Die zwischen G. Christian Rudewig zu Medelburg, Joh. Friedr. zu Medelburg, Holz. vorzuse. Convention
20. Libellus gravaminum applect. des die Medelburg. Caisersu specialen Caisersu Consens f.
21. Instruction des die G. Hassprecht als Bevollmächtigten Agenten des Medelburg. Land. Staats Hof des Käyserl. in Caisers Mecklenb. & Nordm. Hof. Commission ff.
22. Drama bij Gelegenheit des von Hof. Friedr. vorgenommen. Hof.
23. Kupfer Zeichnung auf die Vermähl. G. Friedr. & Louisa Friders.
24. Epithalamium in nuptiis Sr. Frederici et Sr. Louise Fredericæ
25. Festung Cameo über die Vermähl. G. Friedr. & Louisa. Frieder.
26. Kupfer des Altst. d. des Caisers & des Hof. bij des Geburtsfest G. Louisa. Frieder.
27. Handel Cartate auf des Geburtsfest G. Eberica Sophia
28. Caisers. Frieder. progr. zum Geburtsfest G. Chris. Rudewig 1754
29. Kupfer bij Hof. Geburtsfest
30. Handel bij des Caisers über die Vermähl. G. Rudewig & Charlotte Sophia
31. Guts von einem Medelburg. Haarb. Bauf. d. d.
32. Entwurf des Hof. an seinem Neuen
33. Kupfer des Georg. Medelburg. Cais. Caisers an den Herrn Peter Le Fort gegen des Succession in die Medelburg. Hof. Hof.
34. Landtag über lebende Käyser Carl Joseph

MK - 58
25 1-45

37, für die 1. Abt.

38, für die 2. Abt.

39, für die 3. Abt.

40, für die 4. Abt.

der Jubilarordnung von 1516.
Ordnung Statuta etc.
fasten von 1516, 1517, 1518, 1519, 1520.

Juden

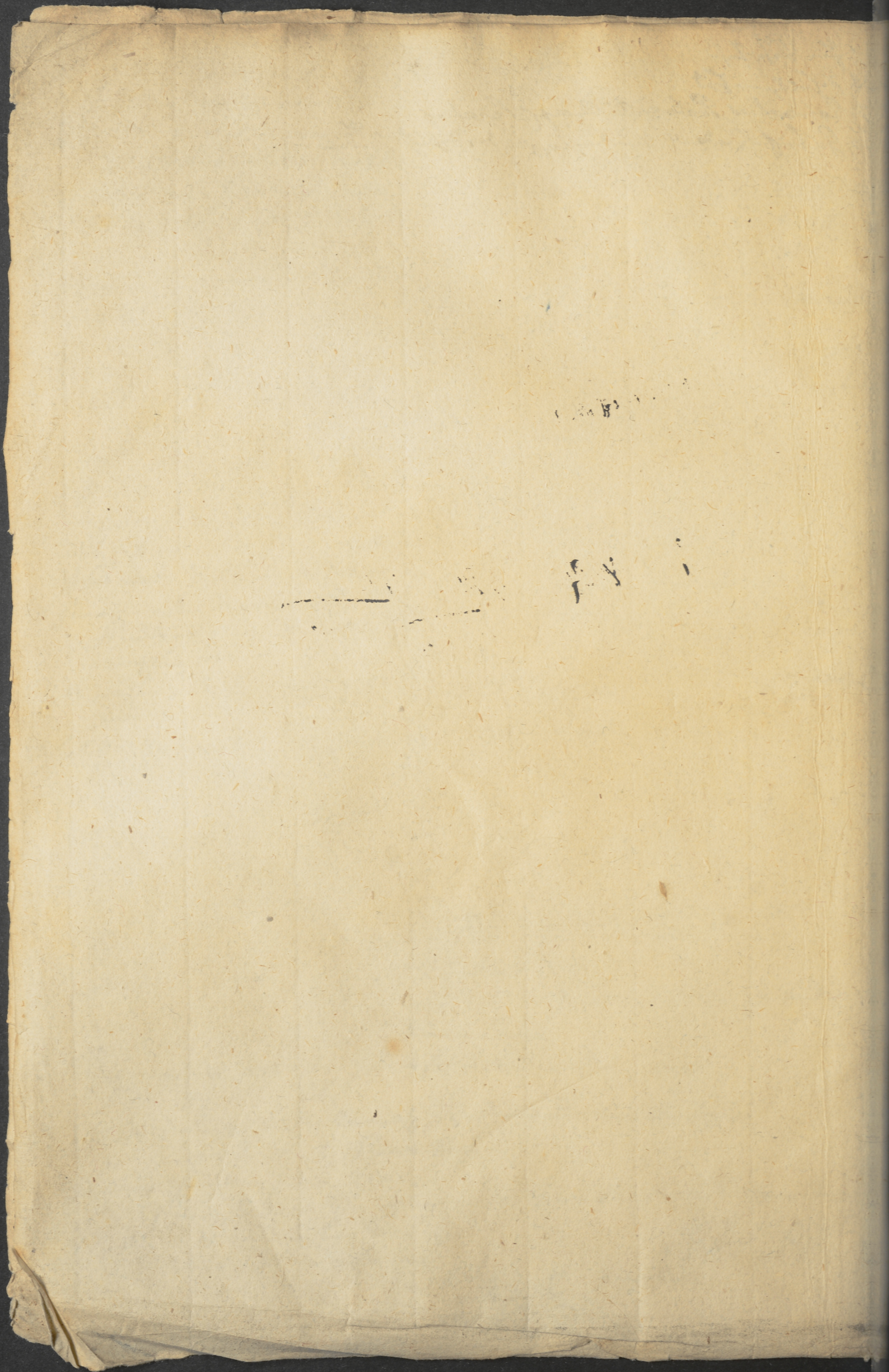
mit den Protokollen:

- 41, Von der Obedienz & Werkmeisters Kost
- 42, Von den Gilden & Pörschöpfen
- 43, Von den Pörschöpfen
- 44, Von allen Gilden des Jars, aus dem up Trinken
- 45, Von den Gilden & Pörschöpfen, die den Gilden gehören
- 46, Von den Gildenmeistern
- 47, Von Wasserlöcheren in
- 48, Von Stätten Gilden
- 49, Von Pörschöpfen & vorsorglose der vürs
- 50, Von gebunden in gemeine
- 51, Von den Gesellen an den Pörschöpfen
- 52, Von Stätten
- 53, Von vürsleiden
- 54, Von Besichtigung der vürsleiden
- 55, Von rechtlich Hon vürs
- 56, Von vürsleiden Leiden in
- 57, Von vürs los wert gar helfen -

der Pörschöpfen

V. N.

37, für Verfaß
38, Resultat-Liste
39, Extractus Protocolli Conf. Senatus
40, G. Christoph. Raderer's Handlung gegen die Jüden



12. 11
C O P I A.

Des Weil. Durchl. Herzogs Adolph Friederichs,
an Hartwig von Passow, auf 64200 Rthlr. sub hypotheca
des Amts Lübs, ausgestellte Obligation,
d. d. Schwerin 1640.

Von Gottes Gnaden, Wir
Adolph Friedrich, Herzog zu Meckeln-
burgk, Fürst zu Wenden, Administrator des
Stifts: vnd Graff zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Sichun kund vnd hiemit öffentlich bekennen, das Uns,
auf Unser gnediges gesinnen vnd Begehren, der
Bester Unser geheimbter Rath vnd lieber getreuer
Hartwich von Passow zur Zehna, in respectivé Ehe-
liger vnd aufgetragener Vormundtschafft, seiner geliebten Haus-
frauen vnd Sohns, Fridrich von Barnewisen zu jeziger Unser
angelegenheit, Vier vnd Sechzig Tausend zwey
Hundert gute harte, vol, vnd wolgeltende Reichstahler in
Specie, auf gebühlichs interesse, vnterthänig angeliehen vnd
vorgesezt hat, welche Vier vnd Sechzig Tausend
Zwey Hundert Reichsthaler Wir auch in einer vnzertheil-
ten Summen empfangen, vnd in Unsern scheinbahren nutzen
vnd frommen hinwieder verwenden vnd anlegen lassen, Derwe-
gen Wir Ihne vnd wer solcher zur genüge empfangenen Vier
vnd Sechzig Tausent Zwey Hundert Reichstahler
halber, es benöthigt, hiemit wissentlich quitiren, vnd Uns
der Exception non numerata pecuniae genzlich verzeihen vnd
begeben thun,

Gereden vnd geloben demnach hiemit vor Uns, Unsere
Erben vnd nachkommende Herzogen zu Meckelnburgk, bei
(a) Uns.

Unsere Fürstlichen Würden, die gewisse und ohnnachlässige
Verordnung zuthun, das jez und mehrberürtem Hartwich von
Passowen, seinen Erben und getrewen dieses Brieffs Einhabern,
solche Haupt-Sum der Vier und Sechzig Tausend
zwey Hundert Reichsthaler Jährlich das Hundert mit
Sechs, und also die ganze Summa mit Drey Tausent
Acht Hundert zwey und Funffzig Reichsthaler, und
erstlich konffrigen Umschlag des 1641. Jahrs, aus Unser
Rent-Cammer, wie auch hinfuro jedesmahls und alle Jahr auff
Antony, mit guten harten Reichsthälern in Specie, nit alleine
gebürlich verzinsset, sondern auch daß Capital nach beschener
Loßkündigung, die ein teil, dem es gelegen, ein ganz Jahr vor-
hero, als auf Antony bei abführung der Zinsen zu thun, obli-
girt und gehalten sein wil, nebens allem erweißlichem Interesse
und Schaden, da einiger vber Unsere gnedige Anordnung und
Zuversicht veruhrsacht werden möchte, volnkomblich in einer
Summen, an guten harten Reichsthälern in Specie, inmassen
dieselben ausgezehlet, erstattet und abgetragen werden soll,

Damit aber gedachter Hartwich von Passow, und seine
Mitbeschriebene, hirunter auf alle begebende Fälle, vnd so viel
mehr asscuriret, versichert und Schadloß gehalten werden mu-
gen, So haben Wir Ihm und seinen Mitbenandten, Unser
Haus und Ambt Lüpze, wie dasselbe von Unserm Hochge hten
Vorfahren, Christmilden Andenkens, und Uns bis dahero
allerfreiest besessen, genossen, und gebraucht worden, dafür zu
einem rechten und wahren Unterpfande gesetzt, hypotheciret
und verschrieben, Verschreiben, versetzen und unterpfanden Ih-
nen nochmaln jezgedacht Unser Ambt Lüpze mit allen dazu bele-
genen Meyerhöffen, Schaffereyen, und insonderheit den Hoff
Crigow, und allen andern pertinentien und Zubehörungen,
wie die Nahmen haben mugen, dergestalt und also: Daserne
Wir, Unsere Erben und Nachkommende Herzogen zu Meckeln-
burgk, in entrichtung der Jährlichen Zinsen, auf bestimpte ter-
mine, oder auch nach geschener Loßkündigung, in erlegung
Haupt Sum und Zinsen, erweißlichen Schaden und Interesse
(welches ob Gott wil, nit geschehen sol) seumig sein wurden,
das Er und seine Mitbeschriebene alsdan vollkommen Macht
und Gewalt haben sollen, mehrgedachts Unser Haus und
Ambt Lüpze, mit allen desselben Zubehörungen, so lange zu
besitzen, zu genießten und zu gebrauchen, auch nit ehe abzutret-
ten,

12.
ten, bis Er vnd seine Mitbeschriebene der Haupt Sum, Zin-
sen vnd allen veruhrsachten Schaden, Kosten vnd Interesse
volnkömblich bezahlt vnd vergnuget sein, Inmassen Wir dan auch
auf solchen Fal der nicht Zahlung, Ihm Hartwich von Passow,
vnd seinen Mitbeschriebenen, mehrbemeltes Haus vnd Ambt
Luepze hiemit iezo als dan, vnd dan als iezo wissend vnd wol-
bedechtlich abtreten vnd einreumen, sich desselben mit allen dazu
belegenen, vnd gehörigen Meyerhöffen, Pächten, Hebungen,
Dörffern, Schäffereyen, Holzungen, Diensten, Nutzbarkei-
ten, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, nichts vberal da-
von ausgenommen, zugebrauchen, zu geniessen vnd so lange
einzuhaben vnd zu behalten, bis Sie, wie obstehet, volnkömb-
lich vnd zur genüge bezahlt vnd contentiret worden sein,

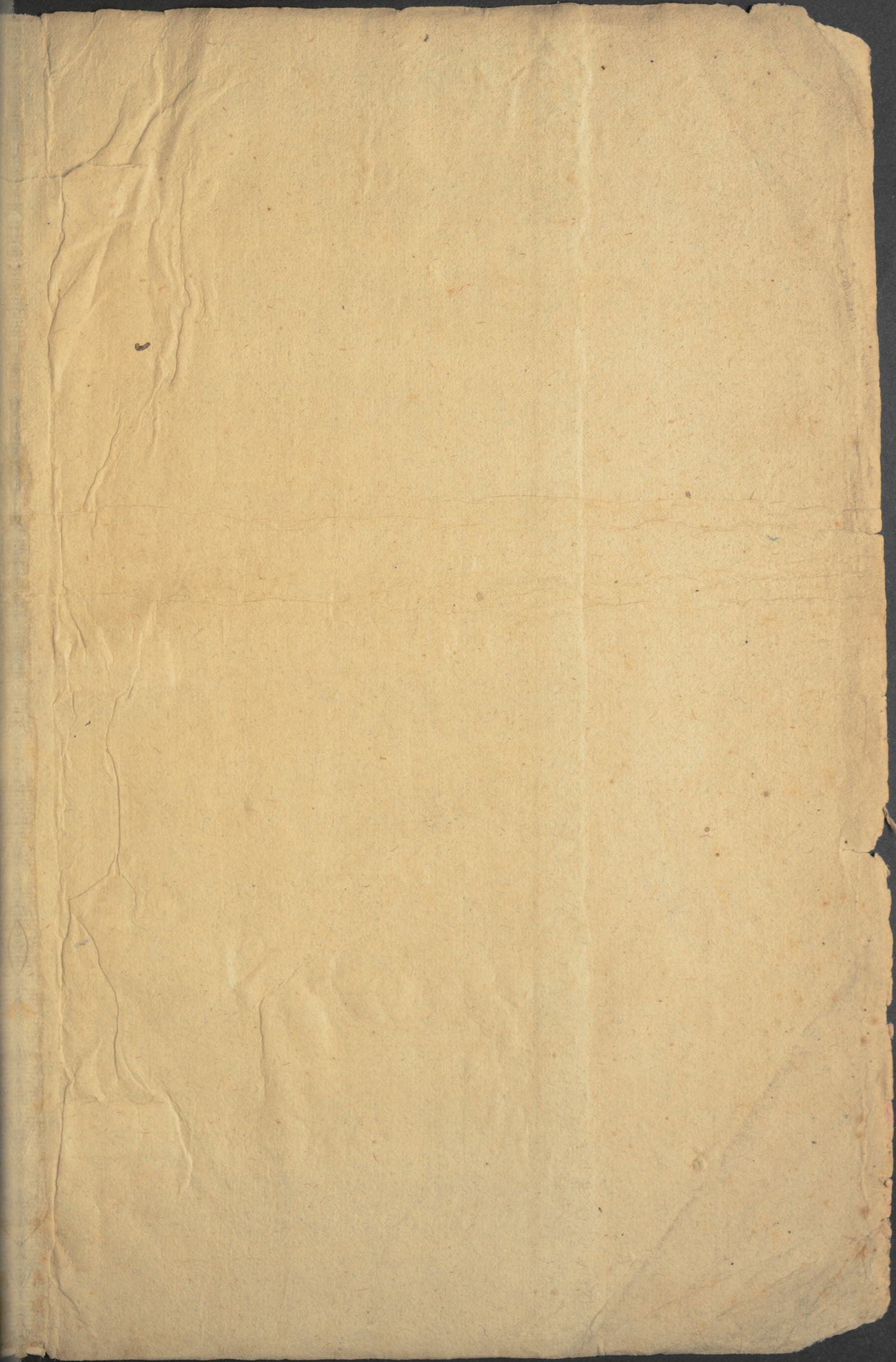
Dawieder Wir Uns vnd Unsere Erben Uns nit mit oder
ohne Recht, schützen noch schirmen sollen vnd wollen, sondern
Wir thun Uns hiemit dessen, wie auch allen andern Beneficien,
Privilegien, Constitutionen vnd Exceptionen, wie die Nah-
men haben mügen, erdacht vnd vorgewandt werden köndten
oder möchten ausdrücklich begeben, Insonderheit aber renun-
cieren vnd verzeihen Wir Uns den Exceptionibus rei non sic
sed aliter gesta, Item generalem renuntiationem non valere,
nisi expresse præcesserit specialis, vnd allen andern beneficijs
vnd Wohlthaten der Rechte, wie die immer Nahmen haben vnd
Uns oder Unsern Erben, wieder diese Unsere gegebene Ver-
schreibung zu statten kommen, Ihne Hartwich von Passowen,
oder seinen Mitbeschriebenen aber zu Nachtheil gereichen köndten
oder möchten, derselben allen ingesambt oder auch insonders
nit zugebrauchen,

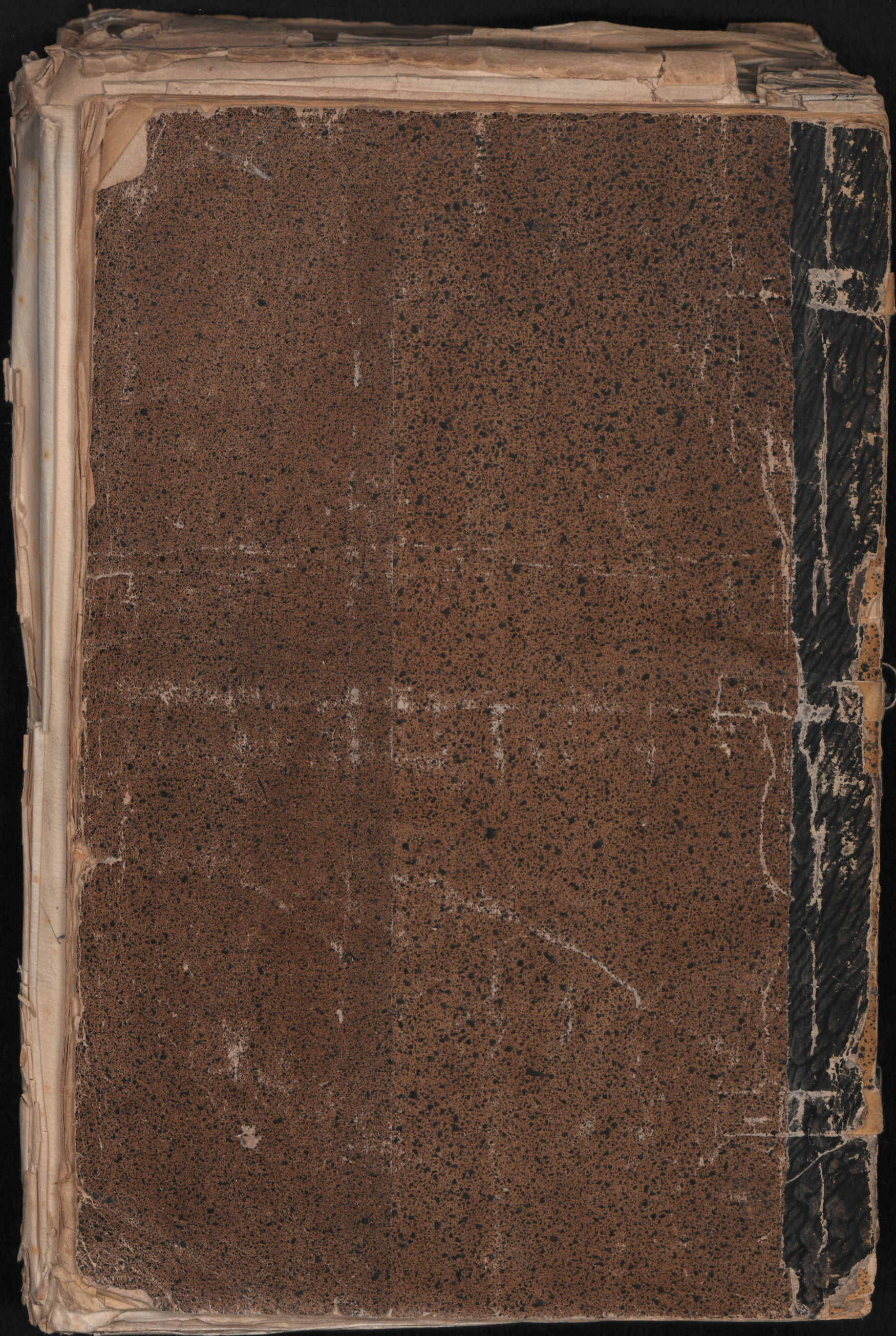
Wir haben auch mehrgedachtem Hartwich von Passowen
vnd seinen Mitbeschriebenen gnädig versprochen vnd zugesagt,
Ihm oder Ihnen bemelts Unser Ambt Luepze, mit allen seinen
Intraden, Zubehörungen, Rechten, Herlig vnd Gerechtig-
keiten, nichts vberal dauon ausgenommen, wan Er oder Sie
es könstig begeren werden, würcklich vnd volnkömblich zu tra-
diren vnd Sie in dessen geruhige possession zu setzen, vnd in der-
selben einiger Massen nit zu turbiren, auch mit keinen processu-
bus executivis, arrestis vnd dergleichen zu beschweren, sondern
in allen vorkommenheiten, bei ordentlichen vnparthenschen Rechte
zu schutzen, das beneficium appellandi ad Cameram, wie
Rechtens Ihm vnd seinen Mitbeschriebenen freyzulassen, vnd
vor genzlicher Recht oder guetlicher entscheidung, der aus dem
Con-

Contract entstandener Streitigkeiten, Sie keinesweges der possession zu wehren, oder drin zu turbiren, Imgleichen des Ampts Untertahnen mit keinen Ihm vnd Ihnen, an genießung der Jährlichen Abnuzungen, des Ampts behinderlichen Diensten vnd Newrungen zu belegen vnd zu beschweren, Ihn oder Sie noch Ihre Bediente mit keinen executions Berrichtungen zu belegen, auch die auffßs Ambt angeliehene Gelder, vnter keine Contribution zu ziehen, Ihm oder Ihnen auch zuuergönstigen, das Ambt anderweit an einen oder andern nit höhern standes zuuersioniren, mehrbemeltem Hartwich von Passow, vnd seinen Mitbeschriebenen, die Vnterhaltung des Schlosses Luepze Gebewden weiters nit, alß Er vnd Sie es bewohnet, vnd deren stelle, So Sie gebraucht anzumuten, auch Ihnen das Jus retentionis, bis Sie an Capital, Zinsen vnd Vnkosten, vnd ins Ambt nothwendig verwandten Geldern völlig contentiret, ohne eintrach zulassen, vnd Sie in der possession nit zu turbiren, vnd des gesambten hypothecirten Ampts halber, wieder Menniglich eine sichere Gewehr zu sein, Auch dasselbe vor seiner vnd seiner Mitbeschriebenen völligen Contentirung, Niemand weiters zuuerpfänden, Gestaltsamb Wir Ihn auch hie mit versichern, das selbiges Vnsrer Ambt Luepze mit allen seinen pertinentijs, Niemand von Vns oder Vnsern Herrn Vorfahren vor diesem verunterpfändet, Seind auch des gnedigen erbietens, des Hochwundigen, Hochgebornen Fürsten, Herrn Gustaff Adolphen, Herzogen zu Meckelnburgk, postulirten Bischoffen des Stiffts Raxeburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn, Vnsers freundlichen lieben Jungen Bettern vnd Pfleg Sohns Consens, wan Er. Edd. zu Dero Majorennität gelanget, hieüber zuuerschaffen, Alles getrewlich vnd ohne Gefehrde, Dessen zu mehrem Bekund haben Wir diese Vnsere Beschreibung mit Vnsrem Fürstlichen Secret versiegeln lassen, vnd Vns mit eigener Hand vnterschrieben, Geschehen vnd geben zu Schwerin, am Tage Antony, nach Christi Vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt im Ein Tausend Sechs Hundert vnd vierzigstem Jahre.

A. Frid. H. z. M.

(L. S.)
(pendentis)





Lit. C.

Kaisers Maximiliani II. Lehn-Brieff

de dato Wienn den 6. Julij

Anno 1565.

Sir Maximilian der Aunder von Gottes Gnaden/
erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs / ꝛc.

Und darum mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen /
denselben Johans Albrachten und Ulrichen Gebrüdern / Herzogen zu Meck-
lenburg / ꝛc. für sich selbst / und als Lehn-Träger / obgenanter Ihrer Gebrü-
der / Cristoffern und Carln / Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. und Ihren Lehn-Er-
ben / die vorbestimte Ihre Lande / mit Nahmen die Herzogthum und Herrschafft
Stargard / Werle / das man nennet das Land zu Wendou / Rostock
Hafft zu Schwerin / mit allen ihren Zugehörungen / Zinsen / Renten /
und Lande / wie die mit gemeinlichẽ und sonderlichen Worten geneuet
/ mit allen Gnaden / Freyheiten und Rechten / gar nichts außge-
setzten gesanten Händen / zu Lehn gnädiglich gereicht und verliehen /
und diese sondere Gnade gethan / reichen / verleihen / und thun Ihnen
inad von Römischer Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissent-
lich dieses Brieffes : Also ob Ihr emer von Todes wegen abgehen /
oder nliche Lehns-Erben hinter Ihme verlassen würde / daß alsdann
Ihre Theil / Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Er-
ben fallen sollen / als oft das bey Uns oder Unfern Nachkommen
vorkommt / und dieselbe Ihre Land und Leute / Herzogthum / Herr-
schafft / sollen allezeit bey Ihnen und Ihren Lehns-Erben in un-
verlehn bleiben : (Hätten sich auch die obgenandten Unsere liebe D
erben Ihren Landen von einander geseht oder getheilet / oder solches
wüßten / daß soll ihnen und Ihren Lehns-Erben an Ihren gesamt-
lichen Schaden bringen /) sondern dieselbe Ihre Fürstenthum /
Herrschaft / Land un Leute / sollen allezeit nach Väterliches Stam-
m / und darnach von einem auff den andern kommen und fallen / gleicher
wie Sie von einander nicht gesehet noch getheilet gewesen wären / ohne

Hæc omif-
sa sunt anno
1693. teste
Lit. H.

den auch der obgenandten Herzogen zu Mecklenburg / ꝛc. Gebrü-
dern Unfern Kayserl. Gnaden alle und jegliche Ihre Fürstenthum /
Herrschaft / Rechte / Handveste / Gnad / Freyheit /
Legia , gute Gewohnheit und Herkommen / so Sie von Weyl: Uns-
ern / Römischen Kaysern / Königen / Uns / und dem Heil. Reiche er-
blich herbracht haben / gnädiglich erneuert / confirmiret und bez-
eueren / confirmiren und bestättigen die auch hiemit von obberühr-
ter Kayserl. Macht / Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses
Brieffes / sehen und wollen / daß Sie und Ihre Lehns-Erben nun
in vorbestimten ihren Fürstenthümen / Herrschaffren / Herrlichkeiten
verbleiben / als ob geschriben stehet / geruhiglich bleiben / derselben ge-
nießen und genießen sollen und mögen / von jedermänniglich unver-

H 2

Lit. D.

